

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Gesetze „im Eilverfahren“ – die oft negativen Folgen müssen Steuerpflichtige und Finanzverwaltung ausbaden	2
Steuerpolitik und Steuerrecht	4
Kein Verbrauch der Ermäßigung nach § 34 Abs. 3 Satz 1 EStG ohne Veräußerungsgewinn.....	4
Beratungen im Bundesrat über Erbschaftsteuerrichtlinien	5
Registrierkassen: Nichtaufgriffsregelung bis 30. September 2020 beschlossen	6
Gesetzentwurf zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen vorgelegt	7
Aktuelle Haushaltspolitik	9
Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2019.....	9
Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2019.....	10
Subventionsmonitoring des IfW Kiel.....	12
Kommunale Investitionen: Aufwand aus den Kernhaushalten und Fördertöpfen.....	13
Mittelstandspolitik	15
Bundeswirtschaftsminister Altmaier veröffentlicht Mittelstandsstrategie – Schweitzer: "Wir hoffen, dass nun Taten folgen"	15
Mittelstandspolitik – Berliner Politik mit mehreren Initiativen unterwegs.....	16
Internationale und Europäische Steuerpolitik	18
Europäisches Parlament – Anhörungen des Kommissar-Anwärters Johannes Hahn	18
Europäisches Parlament – Anhörungen des Kommissar-Anwärters Paolo Gentiloni	19
Steuerliche Beihilfenprüfung: EU-Wettbewerbshüter prüfen belgische Steuervorbescheide für multinationale Unternehmen jetzt einzeln	20
Neue OECD-Konsultation zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft	21

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ **Gesetze „im Eilverfahren“ – die oft negativen Folgen müssen Steuerpflichtige und Finanzverwaltung ausbaden**

Wie erwartet, bringt die Bundesregierung in diesem Herbst eine Reihe von Steuergesetzen auf den Weg oder im Gesetzgebungsverfahren voran. Das gilt für das "Jahressteuergesetz" ebenso wie für das Gesetz zur Neuregelung beim Erwerb von Grundstücken, für das verfassungsrechtlich erforderliche neue Grundsteuergesetz, für das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags, für das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen, für das Forschungszulagengesetz und für das Bürokratienteilungsgesetz III.

Die Gesetzgebungsmaschinerie läuft also auf Hochtouren. Das hierbei ein gewisser zeitlicher Druck entstehen kann, ist in einer Demokratie wahrscheinlich nicht zu vermeiden. Immerhin sichern die klar geregelten Vorgaben für den Ablauf von Gesetzgebungsverfahren eine angemessene Beteiligung der legislativen Institutionen. Eine Schwachstelle ist hierbei sicherlich die leider allzu oft unzureichende Beteiligung der von den vielfältigen gesetzlichen Veränderungen Betroffenen. Das gilt insbesondere für die Unternehmen. Die bei den aktuellen Verfahren in vielen Fällen leider extrem kurzen Fristen für eine Stellungnahme machen es gerade der IHK-Organisation immer schwerer, die Bewertungen und Einschätzungen der Unternehmen zu den verschiedenen Gesetzentwürfen einzuholen und im Sinne des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft zusammenzutragen. Aktuell wurde zum Beispiel bei den Steuermaßnahmen des Klimapaketes eine Frist von weniger als einem Tag (!) eingeräumt.

Gesetze werden zunehmend „in Eile“ verfasst, was oft nicht ohne Folgen für die Qualität von Gesetzen bleibt. Ein gutes Beispiel dafür ist das neue Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Dieses Gesetz ist keineswegs neu. Es wurde bereits im Herbst 2016 verabschiedet. Die handwerklichen Schwachstellen dieses Gesetzes beschäftigen uns allerdings noch immer. Die Erwartungen sind dabei auch auf die verwaltungstechnische Umsetzung im Rahmen der Erbschaftsteuer-Richtlinien gerichtet.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat erfreulicherweise in seinen Beschlussempfehlungen zu den Erbschaftsteuer-Richtlinien mehrere Punkte aufgegriffen, die der DIHK gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft in ihrer gemeinsamen Stellungnahme an den Bundesrat adressiert hatte. Das betrifft etwa die Unklarheiten bei der Definition des jungen

Verwaltungsvermögens und der jungen Finanzmittel. Weiterhin ungeklärt bleibt allerdings die Anwendung des Vorwegabschlags beim Gewinn, wenn die Betriebe bestimmte Anforderungen in ihrer Gesellschafterstruktur erfüllen. Das war eines der zentralen Anliegen der Eigentümer- und familiengeführten Unternehmen in Deutschland. Der Bundesrat hat dies leider in seiner jüngsten Sitzung nicht aufgegriffen. Die Richtlinie tritt also ohne die aus Sicht der Wirtschaft dringend notwendigen Änderungen in Kraft. Eine rechtssichere Umsetzung des Gesetzes aus 2016 dürfte so kaum bei allen Sachverhalten möglich sein.

Es bleibt zu hoffen, dass die oben genannten aktuellen Gesetzgebungsverfahren zumindest zu Regelungen führen, die von den Betrieben rechtssicher angewendet werden können. Bei der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gilt es beispielsweise noch eine Reihe von notwendigen Verbesserungen vorzunehmen. Immerhin beschränkt sich das aktuelle Gesetz auf eine Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie. Eine Ausweitung von Meldepflichten auf rein nationale steuerliche Vorgänge ist richtigerweise bisher unterblieben. Das ist positiv zu bewerten, weil zunächst einmal evaluiert werden sollte, wie Finanzverwaltungen und Unternehmen die Umsetzung der EU-Richtlinie bewältigen.

Bei der anstehenden Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages zum Bürokratieentlastungsgesetz III wird der DIHK als Sachverständiger vertreten sein. Auch hier gab es lediglich eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme der Wirtschaft. Wir werden in der Anhörung deutlich machen, dass auf jeden Fall weitere Maßnahmen erforderlich sind. Denn trotz einiger guter Ansätze des aktuellen Entwurfs melden uns die Betriebe zurück, dass die Maßnahmen bei den gleichzeitig eintretenden neuen Belastungen (Stichwort Umsetzung DSGVO) im Saldo von den Betrieben kaum als Entlastung von Bürokratie wahrgenommen werden. Wir bleiben also dran – das gilt für den Bürokratieabbau ebenso wie für Entlastungen bei den Steuern!

(Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Kein Verbrauch der Ermäßigung nach § 34 Abs. 3 Satz 1 EStG ohne Veräußerungsgewinn

Nach § 34 Abs. 3 Satz 1 EStG können Steuerpflichtige, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, einen geringeren Steuersatz für Veräußerungsgewinne (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG) beantragen – dies allerdings nur einmal im Leben.

Nachzahlung als Veräußerungsgewinn behandelt

Im Fall, den das FG Schleswig-Holstein am 28. November 2018 (Az.: 2 K 205/17) entschieden hatte, war der Kläger (Arzt) Mitinhaber einer Gemeinschaftspraxis. Diese hatte im Jahre 2006 eine Nachzahlung seitens der Kassenärztlichen Vereinigung von insgesamt ca. 80.000 Euro erhalten. In der Feststellungserklärung der Gemeinschaftspraxis wurden diese Einnahmen als solche deklariert, die der Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG unterliegen. Als solche deklarierte der Kläger seinen Anteil an diesen außerordentlichen Einnahmen (die Hälfte) in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006. Er hatte weder einen Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG noch einen Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG beantragt. Das Finanzamt behandelte im Einkommensteuerbescheid 2006 diese Einnahmen fehlerhaft als solche i. S. d. § 34 Abs. 3 EStG. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Späterer Veräußerungsgewinn

Im Jahr 2016 veräußerte der Kläger seinen Anteil an der Gemeinschaftspraxis und erzielte einen Veräußerungsgewinn von über 1 Mio. Euro. Für diesen begehrte er den besonderen Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG. Das Finanzamt versagte allerdings die Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG mit dem Hinweis, dass dieser schon einmal angewendet wurde und damit „verbraucht“ sei. Die hiergegen erhobene Klage hatte vor dem FG Erfolg.

FG: Kein Verbrauch der Steuerermäßigung ...

Das FG stützte seine Entscheidung darauf, dass kein Verbrauch der Ermäßigung nach § 34 Abs. 3 EStG erfolgt sei. Denn im Jahr 2006 lag kein Veräußerungsgewinn vor, der hätte ermäßigt besteuert werden können. Das FG stützt sich in seiner Entscheidung auf den Wortlaut des § 34 Abs. 3 EStG, wonach im zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. EStG „enthalten“ sein müssten. Diese Voraussetzung war im Jahr 2006 jedoch nicht gegeben. Die bisher zu der Frage der fehlerhaften Anwendung antragsgebundener Steuervergünstigungen ergangene BFH-Rechtsprechung sei nicht anzuwenden, da dort Veräußerungsgewinne vorlagen, für die ohne Antrag eine Steuerermäßigung gewährt wurde.

... da kein Veräußerungsgewinn im Jahr 2006

Im entschiedenen Fall lag jedoch kein Veräußerungsgewinn im Jahr der fehlerhaften Gewährung der Steuervergünstigung vor. Deshalb konnte kein Verbrauch i. S. d. § 34 Abs. 3 EStG erfolgt sein.

Fazit: Interessant wird sein, wie der Bundesfinanzhof den Fall entscheiden wird. Revision wurde eingelegt (Az. des BFH: VIII R 2/19). Ginge man von

einem „Verbrauch“ aus, wäre es dann wichtig zu wissen, wie sich der Kläger gegen die falsche Anwendung des § 34 Abs. 3 EStG im Jahr 2006 hätte wehren können. Eine „Beschwerde“ hätte man dann nur in dem „Verbrauch“ der Steuervergünstigung sehen können. (Gs)

■ Beratungen im Bundesrat über Erbschaftsteuer-richtlinien

Beratung im Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am Freitag, 11. Oktober 2019 die Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 (ErbStR 2019) behandelt. Erfreulicherweise greifen die Beschlussempfehlungen des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates mehrere Punkte auf, die die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft in ihrer gemeinsamen Stellungnahme an den Bundesrat adressiert haben.

Junge Finanzmittel

- Die Beschlussempfehlung sieht vor, R E 13b.29 Abs. 3 (Verbundvermögensaufstellung) grundlegend zu ändern und dabei zu regeln, dass Finanzmittel, die innerhalb eines Verbundes weitergereicht werden, nicht zu jungen Finanzmitteln werden. Junge Finanzmittel sollen nur entstehen können, wenn eine Einlage von außerhalb des Verbundes erfolgt (vgl. Ziffer 2 der Anlage).

Junges Verwaltungsvermögen

- Weiterhin wird empfohlen, R E 13b.29 Abs. 4 um einen Satz 1a zu ergänzen. Satz 1 regelt, dass Wirtschaftsgüter zum jungen Verwaltungsvermögen innerhalb der Verbundvermögensaufstellung gehören, die innerhalb des Zweijahreszeitraums von einer Gesellschaft in eine andere Gesellschaft im Verbund eingelegt werden oder die von einer anderen Gesellschaft im Verbund erworben werden. Die Beschlussempfehlung sieht vor, dass in einem Satz 1a ergänzend geregelt wird, dass die Besitzzeit der übertragenden Gesellschaft auf den Zweijahreszeitraum gemäß § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG bei der erwerbenden Gesellschaft angerechnet wird (vgl. Ziffer 3 der Anlage).

Verfügbares Vermögen

- Außerdem sieht die Beschlussempfehlung vor, R E 28a.2 Abs. 2 Satz 6 (verfügbares Vermögen) und R E 28a.4 Absatz 2 Satz 8 (nachträglicher Wegfall der Erlassbedingungen) dahingehend zu ändern, dass die Steuer, die auf zugleich übergegangenes (bzw. auf das hinzuerworbene) Vermögen entfällt, das nicht zum begünstigten Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 2 ErbStG gehört, den Wert des verfügbaren Vermögens mindert (vgl. Ziffer 3 der Anlage).

Fazit: Leider hat der Bundesrat die Empfehlung nicht aufgegriffen und der Erbschaftsteuerrichtlinie ohne Änderung zugestimmt. Sie tritt somit in Kraft und wird in Kürze veröffentlicht werden. (KG)

■ Registrierkassen: Nichtaufgriffsregelung bis 30. September 2020 beschlossen

Bund und Länderfinanzverwaltungen haben sich mit Blick auf die mangelnde Verfügbarkeit von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen darauf verständigt, bei elektronischen Kassen(systemen) eine Nichtaufgriffsregelung mit Geltung bis zum 30. September 2020 zu treffen. Damit kommen die Finanzverwaltungen der dringenden Forderung der IHK-Organisation nach.

Nachrüstung bis 1. Januar 2020

Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensystemen wurden mit dem sog. Kassengesetz verpflichtet, diese ab dem 1. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) auszurüsten.

Noch keine Lösung am Markt

Da zurzeit jedoch noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen am Markt erhältlich sind und voraussichtlich erst Ende Oktober 2019 die ersten – vorläufig zertifizierten – tSEs verfügbar sein werden, ist absehbar, dass eine flächendeckende Ausstattung aller geschätzt 2,1 Millionen Kassen in Deutschland bis zu diesem Stichtag 1. Januar 2020 nicht mehr möglich ist.

DIHK-Forderung: Lösung für Unternehmen finden

Der DIHK hatte mehrfach gegenüber Politik, dem BMF und den Finanzverwaltungen der Länder auf dieses Problem hingewiesen und eine rasche und sachgerechte Lösung für unsere Unternehmen angemahnt. Unterstützt wurde dieses Vorgehen durch eine koordinierte bundesweite Ansprache der Industrie- und Handelskammern gegenüber ihren Landesfinanzministerien.

Nichtaufgriffsregelung bis 30. September 2019

Auf der Bund-Länder-Arbeitsgruppensitzung vom 25./26. September 2019 wurde nunmehr eine zeitlich befristete Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung bis zum 30. September 2020 beschlossen. Hierüber hatte bereits das Bayerische Finanzministerium in einer [Pressemeldung](#) berichtet. Zugleich wurde vereinbart, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen. Hierzu wird zeitnah ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Hinweis: Unternehmen bekommen nun mehr Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Jedoch sollten die Maßnahmen nicht auf die lange Bank geschoben werden. Hierzu empfiehlt es sich, einen Zeitplan für die Umsetzung zu erstellen und die vorgenommenen Maßnahmen zu dokumentieren. (Vo)

■ **Gesetzentwurf zur Anzeigepflicht von Steuergestaltungen vorgelegt**

Bundeskabinettsbeschluss

Das Bundeskabinett hat am 9. Oktober 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen beschlossen und damit das formelle Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Der Entwurf sieht die Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vor und verzichtet dabei auf die Meldung innerstaatlicher Sachverhalte.

Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen

Hintergrund: Die EU-Richtlinie (EU) 2018/822 vom 25. Mai 2018 (sog. DAC VI-Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen durch Unternehmen und sog. Intermediäre (Steuerberater etc.) bis spätestens zum 31. Dezember 2019. Parallel zum innerstaatlichen Umsetzungsverfahren durch das Bundesfinanzministerium hatte die Finanzministerkonferenz der Bundesländer im Juni 2018 die zusätzliche Einführung einer Meldepflicht für rein nationale Steuergestaltungen gefordert.

Eins-zu-Eins-Umsetzung der EU-Richtlinie

Aufgrund längerer Abstimmungen zwischen Bund und Ländern und innerhalb der Bundesregierung hatte das Bundesfinanzministerium erst am 26. September 2019 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ veröffentlicht und den Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Dieser beinhaltete eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der EU-Richtlinie ohne Einbeziehung nationaler Sachverhalte. Der DIHK hatte gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft hierzu am 30. September 2019 Stellung genommen.

Verbesserungsbedarf

Mit Blick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren sieht der DIHK jedoch noch weitergehenden, dringenden Verbesserungsbedarf:

Überbordende Meldeflut vermeiden

Die vorgesehene Umsetzung der sog. EU-Richtlinie wird zu einer Flut von Meldungen grenzüberschreitender Sachverhalte führen, welche erkennbar weder missbräuchlich noch aggressiv sind. Angesichts der in Teilen sehr unbestimmten Tatbestände und wegen des umfassenden Katalogs der Kennzeichen („Hallmarks“) ist fraglich, ob die neuen Anzeigepflichten tatsächlich geeignet sind, unerwünschte Steuergestaltungen frühzeitig zu identifizieren und zu verhindern. Zudem kann eine überbordende Meldeflut von steuerlichen Sachverhalten weder im Interesse der meldepflichtigen Unternehmen noch der Finanzverwaltung sein. Gerade im Hinblick auf die zur Auswertung erforderlichen personellen Ressourcen der Finanzverwaltung empfiehlt sich eine Umsetzung der Richtlinie mit Augenmaß.

Unklarheiten bei Begriffen vermeiden

EU-Richtlinie und Gesetzentwurf weisen teilweise Unklarheiten auf. Wann eine meldepflichtige Steuergestaltung vorliegt, soll sich aus der „Definition“ grenzüberschreitender Steuergestaltungen (§ 138d Abs. 2

AO-E) sowie den Kennzeichen („Hallmarks“) zur Bestimmung potenziell aggressiver Steuergestaltungen (§ 138e AO-E) ergeben. Beides ist jedoch zu unbestimmt und zu weit gefasst. Der Begriff der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung wird so gerade nicht ausreichend konkretisiert und die sich ergebenden Meldepflichten werden dadurch – entgegen deren Zielsetzung – auch auf „alltägliche“ steuerliche Sachverhalte ausgedehnt. Daher sollten Rechtsunsicherheiten im weiteren Gesetzgebungsprozess möglichst geklärt werden.

White List veröffentlichen

Aus unserer Sicht empfiehlt sich, die Veröffentlichung einer White List mit solchen Fallgestaltungen, die keinesfalls in den Anwendungsbereich der DAC VI-Richtlinie fallen und daher nicht meldepflichtig sind. Hierdurch könnte zumindest für einen klar abgegrenzten Katalog von in der Unternehmenspraxis üblichen und keinesfalls aggressiven Sachverhalten das Gros der Meldungen entfallen. Das Bundesministerium der Finanzen und die Bundesregierung sollten sich daher aktiv auf Brüsseler Ebene an der Erstellung einer White List beteiligen.

Technische Rahmenbedingungen schaffen

Zudem müssen dringend die technischen Rahmenbedingungen für das vorgesehene elektronische Meldeverfahren geschaffen werden, welches im Sommer 2020 in Betrieb genommen werden muss. So existiert noch kein amtlich vorgeschriebener Datensatz (§ 138f AO-E). Zudem bedürfte eine Implementierung des Datensatzes nebst elektronischem Meldeverfahren sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch der Finanzverwaltung eines Vorlaufs von mindestens 12 Monaten, welcher aber schon jetzt nicht mehr zur Verfügung steht.

Bürokratiebelastung bei Unternehmen

Besonders kritisch ist, dass die Bürokratiebelastung der Wirtschaft noch nicht beziffert ist. Gerade aufgrund der sehr weitreichend definierten Steuerarten sowie der Komplexität der steuerlichen Prozesse – gerade in größeren Unternehmen – wird der Erfüllungsaufwand, z. B. durch die notwendige Einführung von IT-Systemen, Prozessanpassungen, Dokumentationen, Mitarbeiterschulungen etc. erheblich sein. Dies gilt vor allem auch in den Fällen, in denen ein Unternehmen eine Steuergestaltung selbst konzipiert (Inhouse-Gestaltungen) und daher selbst zur Mitteilung verpflichtet ist. Hier müsste der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft deutlich beziffert werden.

Fazit: Eine weitere Ausdehnung der Meldepflicht auf rein innerstaatliche Sachverhalte wäre nicht sachgerecht und ist daher zu Recht nicht im Gesetzentwurf vorgesehen. (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis August 2019

August 2019 – Plus von 5,6 Prozent

Im August 2019 sind die Steuereinnahmen von Bund und Ländern deutlich um 5,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Das resultiert im Wesentlichen aus einem starken Anstieg der gemeinschaftlichen Steuern. Diese Einnahmen legten um 6,5 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern erzielten ungefähr das Aufkommen des Vorjahresmonats (+0,1 Prozent). Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen erneut kräftig um 15,2 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen bis August dieses Jahres um 2,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gewachsen. Sie liegen damit über dem erwarteten Zuwachs der aktuellen Steuerschätzung für das Gesamtjahr 2019 (+2,3 Prozent).

Binnenkonjunktur stabilisiert Aufkommen

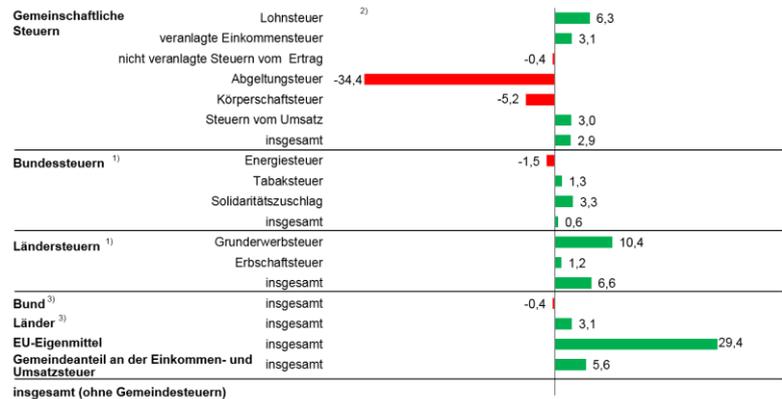
Als Stabilisatoren wirken weiterhin die Einnahmen aus der Lohnsteuer. Sie stiegen in den ersten acht Monaten des Jahres 2019 um 6,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Steuern vom Umsatz legten auch beim Aufkommen zu (+2,2 Prozent). Insgesamt wuchsen die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern trotz der schwächeren Entwicklung der Unternehmensgewinnsteuern bis Ende August 2019 um 2,9 Prozent. Für das Gesamtjahr wird hier ein Wachstum von 3,0 Prozent erwartet.

Ländersteuern sprudeln

Die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer nehmen weiterhin deutlich zu und sind im August um 7,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Kumuliert über die ersten acht Monate dieses Jahres haben die Einnahmen um 10,4 Prozent zugelegt. Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer sind nach einem starken Juli auch im August kräftig gewachsen (+43 Prozent), fallen aber bisher in diesem Jahr – ausgehend von einer hohen Vorjahresbasis – moderat aus (+1,2 Prozent im Vorjahresvergleich). Die Einnahmen aus den Ländersteuern liegen damit bis zum Zeitpunkt Ende August und einem Plus von 6,6 Prozent sichtbar über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Mai für das Gesamtjahr 2019 (+5,1 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – August 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht September 2019

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen liegen Ende August 2019 um 0,4 Prozent unter dem Vorjahresniveau (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +0,6 Prozent). Die Steuereinnahmen der Länder stiegen in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 3,1 Prozent (Prognose Steuerschätzung Gesamtjahr 2019: +2,5 Prozent). Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern wuchsen um 5,6 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt insgesamt auf einem moderaten Wachstumspfad im Rahmen der Erwartungen. Wesentliche Einnahmewüchse kommen weiterhin vor allem aus der stabilen Binnenkonjunktur. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2019

Weiterhin gute Finanzlage

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende August 2019 weiterhin gut dar, wenngleich der Überschuss der Ländergesamtheit geringer als im Vorjahresvergleich ausfällt. Die Länder wiesen nach Ablauf der ersten acht Monate des Jahres einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt 8,9 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich um 5,9 Prozent an, die Einnahmen stiegen um 3,4 Prozent. Die Steuereinnahmen erhöhten sich um 3,3 Prozent.

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

Die Flächenländer (West) haben in den ersten acht Monaten des Jahres 2019 5,7 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt waren weiterhin die Sachinvestitionen (+13,7 Prozent). Die Zinsausgaben gingen um 16,7 Prozent zurück. Die Flächenländer (Ost) haben eine deutlich geringere Dynamik bei den Sachinvestitionen

– die Ausgaben dafür stiegen im Vorjahresvergleich nur um 3,4 Prozent. Hier fallen aber die Zuweisungen an die Kommunen stärker aus (9,3 Prozent). In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit 6,6 Prozent ebenfalls kräftig gewachsen. Die Zinsausgaben stiegen – auf einer sehr niedrigen Vorjahresbasis – leicht an (+0,5 Prozent). Die Stadtstaaten haben deutlich mehr für Sachinvestitionen ausgegeben (+23,1 Prozent).

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast zehn Prozent in Rheinland-Pfalz und Hessen, und knapp einem Prozent in Bremen. In Baden-Württemberg (-2,2 Prozent), in Mecklenburg-Vorpommern (-0,8 Prozent) und dem Saarland (-4,3 Prozent) fallen die Steuereinnahmen zum Stand Ende August 2019 teilweise deutlich geringer als im Vorjahr aus.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Aug 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Aug 2019 im Vgl. zum Vj. In %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Aug 2019 im Vgl. zum Vj. In %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	-1,5	1,4	3,9	Minderung	
BY	2,1	6,2	10,2	Minderung	
BB	2,7	1,4	6,7		Erhöhung
HE	9,0	7,3	5,2	Erhöhung	
MV	2,5	1,2	12,6		Erhöhung
NI	6,8	2,3	4,8	Minderung	
NW	3,7	2,5	3,6	Minderung	
RP	7,3	6,5	5,3	Erhöhung	
SL	-4,7	-4,5	-1,3		Erhöhung
SN	4,7	0,1	8,1		Erhöhung
ST	3,6	5,8	3,3	Erhöhung	
SH	5,6	5,3	10,5		Erhöhung
TH	5,2	3,1	3,1	Erhöhung	
BE	2,4	2,6	4,2	Minderung	

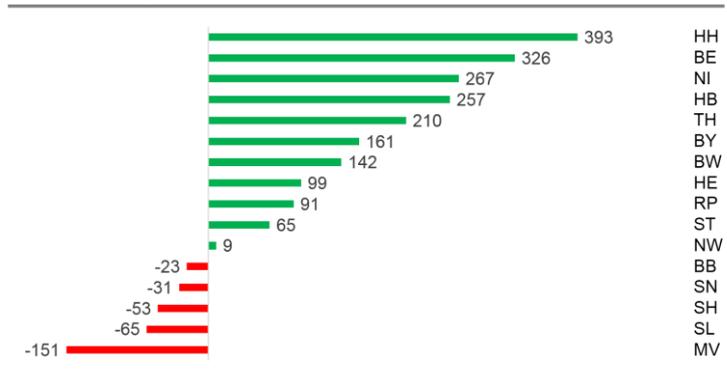
HB	-0,2	3,9	6,2	Minderung	
HH	0,9	2,5	11,5	Minderung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August 2019

Nachdem im vergangenen Jahr nahezu alle Länder über den Jahresverlauf Überschüsse auswiesen, sieht das Bild nun wieder anders aus. Aktuell weisen fünf Länder Defizite aus – wenn auch alle auf einem geringeren Niveau als in den letzten Jahren. Diese sind Brandenburg (-57 Mio. Euro), Mecklenburg-Vorpommern (-243 Mio. Euro), das Saarland (-65 Mio. Euro), Sachsen (-126 Mio. Euro) und Schleswig-Holstein (-155 Mio. Euro).

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende August 2019; Stand Einwohner: 31.12.2017; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis August, Ausgabe September 2019

Fazit: Für die Gesamtheit der Länder läuft es finanziell weiterhin gut, aber die Lage ist durchwachsen. Für die Unternehmen haben weitere Verbesserungen bei der Standortqualität vor Ort hohe Priorität, damit sie gerade in der konjunkturellen Schwächephase wettbewerbsfähig bleiben. (An)

■ Subventionsmonitoring des IfW Kiel

Im neuen Subventionsbericht des Instituts für Weltwirtschaft (IfW) Kiel werden die Finanzhilfen des Bundes (einschließlich der Nebenhaushalte) und die Steuervergünstigungen der Gebietskörperschaften insgesamt bis zum Jahr 2018 dokumentiert.

In der Abgrenzung des IfW Kiel hat der Bund im Jahr 2017 direkt und indirekt über die Länder sowie über Sonderhaushalte Finanzhilfen i. H. v. 49,6 Mrd. Euro gezahlt – unter Einschluss der Kompensationszahlungen an die Länder für eingestellte Subventionen waren es 52,5 Mrd. Euro. Im Jahr 2018 nahmen laut Bundeshaushaltsplan die gesamten Finanzhilfen des Bundes (einschließlich

Subventionsvolumen von über 56 Mrd. Euro

Subventionsampel überwiegend auf "gelb"

Kompensationszahlungen) abermals deutlich zu, und zwar um 7,5 Prozent auf 56,4 Mrd. Euro. Das waren fast 22 Mrd. Euro mehr als vor der Finanzkrise im Jahr 2007.

Das IfW Kiel hat zur Bewertung der Subventionen eine Subventionsampel entwickelt, die im aktuellen Bericht aktualisiert wird. Die Subventionsampel zeigt bei denjenigen Subventionen „rot“, die aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ersatzlos gestrichen werden sollten. Wenn dagegen der gesamtwirtschaftliche Nutzen einer Maßnahme zwar begründbar, aber umstritten ist, oder wenn es sich zeigt, dass die entsprechenden Ziele auch durch eine effizientere Gestaltung der Maßnahmen erreicht werden könnte, dann zeigt die Ampel auf „gelb“ und signalisiert Kürzungspotenziale. Ein „grünes“ Ampelsignal gibt es dagegen bei denjenigen Subventionen, bei denen ein Abbau aus den verschiedensten Gründen nicht in Frage kommt. Das kann z. B. bei der Bewältigung von Altlasten der Fall sein oder wenn die Verzerrungen aufgrund der Subventionen eher gering einzuschätzen sind.

In den Jahren 2017 wie 2018 sind fast drei Viertel der erfassten Finanzhilfen des Bundes in der Kategorie „gelb“ zu finden. 12 Prozent entfallen auf die Kategorie „grün“, 13 Prozent auf die Kategorie „rot“.

Sonderauswertung Verkehr

Der aktuelle Kieler Subventionsbericht enthält zudem eine Sonderauswertung der Finanzhilfen des Bundes für den Verkehrssektor.

Fazit: Zu finden ist der Bericht auf den Internet-Seiten des Instituts für Weltwirtschaft Kiel. (An)

■ **Kommunale Investitionen: Aufwand aus den Kernhaushalten und Fördertöpfen**

Rege Investitionstätigkeit in den Gemeinden

Die Investitionstätigkeit der Kommunen hat 2018 deutlich zugelegt und auch 2019 verspricht ein erfolgreiches Jahr zu werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände der Flächenländer haben aus ihren Kernhaushalten im vergangenen Jahr 27,6 Mrd. Euro für Sachinvestitionen eingesetzt. Das ist im Vergleich zu 2017 eine Steigerung um 13,4 Prozent. Die Gemeinden in den finanzstarken Ländern wie Bayern und Baden-Württemberg haben dabei pro Einwohner deutlich mehr aufwenden können als Kommunen in eher finanzschwachen Bundesländern.

Sachinvestitionsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (Kernhaushalte, ohne Stadtstaaten), in Euro je Einwohner



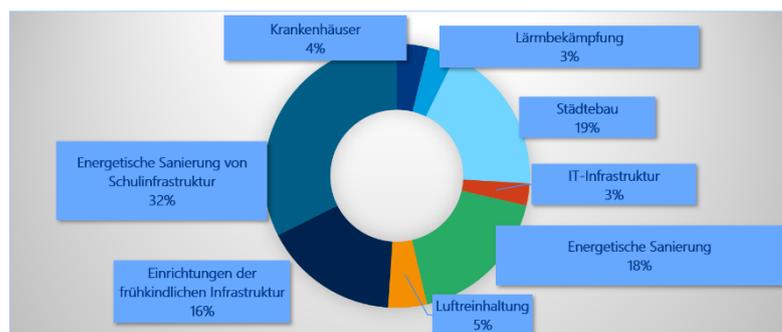
Kommunalinvestitionsfonds für finanzschwache Kommunen

Die erste Tranche des Kommunalinvestitionsförderfonds des Bundes, ausgerichtet auf Infrastrukturinvestitionen, i. H. v. 3,5 Mrd. Euro, ist zur Mitte 2019 nahezu vollständig verplant. Zum Stichtag 30. Juni 2019 waren 3,4 Mrd. Euro (96 Prozent) der Mittel mit Vorhaben (12.143 Einzelmaßnahmen) unterlegt. Verausgabt wurden bis zu diesem Zeitpunkt 1,6 Mrd. Euro.

Das Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderfonds wurde zum 30. Juni 2015 gegründet. Es dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2020. Die Förderquote des Bundes beträgt bis zu 90 Prozent. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 Prozent kann auch von den Ländern gestellt werden.

Wie bei Finanzhilfen vorgesehen, obliegt die konkrete Durchführung den Ländern. Sie wählen die finanzschwachen Kommunen aus und regeln die Vergabe der Mittel. Über den Stand der Umsetzung berichten die Länder dem Bund jährlich zum 30. Juni. Die Verteilung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen auf die einzelnen Förderbereiche ist in der Übersicht dargestellt.

Kommunalinvestitionsförderfonds (KInvF) I
Sondervermögen i. H. v. 3,5 Mrd. €; bewilligt zum 30.6.2019: 3,36 Mrd. €



Quelle: BMF, August 2019

Laufzeit bis 2020

Im Rahmen des Gesetzespakets zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden die Voraussetzungen geschaffen, um über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds zusätzlich auch Investitionen finanzschwacher Kommunen in ihre Schulinfrastruktur zu fördern. Dem Fonds wurden hierfür weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Zweite Fördertranche bis 2022 für Schulinfrastruktur

Nach den von den Ländern vorgelegten Zahlen über die in ihren Kommunen beantragten, bewilligten oder abgeschlossenen Maßnahmen zum Stand 31. März 2019 sind bisher 2,4 Mrd. Euro der 2. Tranche des Kommunalinvestitionsförderungsfonds gebunden. Dies entspricht rund 69 Prozent des Sondervermögens in Höhe von 3,5 Mrd. Euro.

Fazit: In den meisten Ländern sind zum genannten Stichtag ca. 75 Prozent und mehr der Mittel verplant, in der Hälfte der Länder sogar alle oder nahezu alle Mittel. (An)

Mittelstandspolitik

■ **Bundeswirtschaftsminister Altmaier veröffentlicht Mittelstandsstrategie – Schweitzer: "Wir hoffen, dass nun Taten folgen"**

DIHK-Empfehlungen enthalten

Am 1. Oktober 2019 hat Bundeswirtschaftsminister Altmaier seine Mittelstandsstrategie veröffentlicht. Der Katalog deckt sich in vielen Bereichen mit DIHK-Empfehlungen, etwa bei Bürokratieabbau, Steuern, Außenwirtschaft, Energie. Die Unternehmen erwarten jetzt eine rasche Umsetzung von Maßnahmen für den Mittelstand. Die gesamte Bundesregierung muss dabei an einem Strang ziehen.

DIHK-Präsident Eric Schweitzer bewertet die Mittelstandsstrategien wie folgt:

„Die Mittelstandsstrategie des Bundeswirtschaftsministers geht in die richtige Richtung. Wir hoffen, dass nun Taten folgen. Dafür müssen auch die anderen Ressorts die formulierten Ziele in praktischer Politik berücksichtigen. Schließlich ist der Bundeswirtschaftsminister selbst nur für rund ein Drittel der Maßnahmen federführend verantwortlich. In seinen Dreiklang „Wertschätzung, Stärkung, Entlastung“ muss auch der Rest der Bundesregierung einstimmen, damit die Melodie bei den vielen mittelständischen Unternehmen im Land harmonisch ankommt.“

Bürokratieentlastungsgesetz III

Das neue Bürokratieentlastungsgesetz ist dafür ein erster Einstieg. Hoffnungsvoll stimmt, dass der Minister auch eine Reihe sehr konkreter Vorschläge benennt, die schnell wirksame Entlastung bringen könnten. Dazu gehören die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen im Steuer- und Handelsrecht von zehn auf fünf Jahre, die steuerliche Sofortabschreibung

von Wirtschaftsgütern bis 1.000 Euro (bisher 800 Euro) und realitätsnahe Fristen für die Abschreibung digitaler Investitionsgüter. Wir wissen auch aus unseren Umfragen, dass die Unternehmen darauf warten, sich nur einmal bei der Verwaltung anmelden zu müssen, statt endlos Formulare auszufüllen. Das von Herrn Altmaier angekündigte Once-Only-Prinzip würde deshalb eine spürbare Entlastung bedeuten. Auch mit seinem Appell, auf neue Vorschriften durch ein flächendeckendes Country-by-Country-Reporting zu verzichten, liegt der Wirtschaftsminister richtig. Es darf nicht dazu kommen, dass international engagierte Familienunternehmen hochsensible Steuerdaten nicht nur den Finanzämtern zur Verfügung stellen müssen, sondern diese öffentlich zugänglich machen sollen. Das hätte gerade für die vielen Hidden Champions in Deutschland erhebliche negative Folgen im internationalen Wettbewerb.

Rasche Umsetzung erwartet

Die Unternehmen erwarten jetzt eine rasche Umsetzung von Maßnahmen für den Mittelstand. Denn das Konjunkturklima wird immer rauer, die Betriebe müssen gegensteuern. Notwendig sind weniger Bürokratie, weniger Steuern, mehr Digitalisierung, mehr Freiraum für Innovationen und unternehmerischen Pioniergeist. Die gesamte Bundesregierung muss für den Mittelstand an einem Strang ziehen. Alles andere schafft Verunsicherung. Daher ist es wichtig, die derzeit diskutierten Maßnahmen zum Klimaschutz, Entlastung bei den Stromkosten, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und zur Entlastung des Mittelstands in der Bundesregierung aufeinander abzustimmen. Leider sehen die Unternehmen auf vielen Feldern derzeit eher mehr Lasten auf sie zukommen. Allein die Grundsteuer wird infolge notwendiger Grundstücks- und Gebäudebewertungen zu erheblichen zusätzlichen bürokratischen Belastungen bei vielen Unternehmen führen."

Fazit: Die Mittelstandstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist ein erster wichtiger Schritt. Jetzt müssen den Worten auch Taten folgen. Das gilt für die gesamte Bundesregierung. (ev)

■ Mittelstandspolitik – Berliner Politik mit mehreren Initiativen unterwegs

Mittelstandsstrategie, Bürokratienteilungsgesetz III, Gründungsoffensive – mit gleich mehreren Initiativen sucht die Politik im Herbst 2019 den guten Draht zum Mittelstand. Ein Überblick:

Mittelstandsstrategie des Wirtschaftsministeriums – sie kommt zur richtigen Zeit

Am 1. Oktober 2019 verkündete Bundeswirtschaftsminister Altmaier seine Mittelstandsstrategie. Damit sind die Ende August veröffentlichten Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ausbuchstabiert. Die Strategie ist auch eine Reaktion auf den vorherigen Diskussionsaufschlag zu einer Industriestrategie – allerdings wurde diesmal von Anfang an auf den Rat der Wirtschaft gehört. Das

Ergebnis: 58 der 78 Maßnahmen (ohne Arbeits-/Sozialrecht) decken sich mit DIHK-Empfehlungen. Allerdings: Gerade einmal bei 25 Maßnahmen ist das BMWi federführend. Darunter das Bürokratieentlastungsgesetz III, Kompensation CO2-Bepreisung und das Entstehen für die Belange des Mittelstandes bei Außenwirtschaftsabkommen. Bei wichtigen anderen Handlungsfeldern braucht das BMWi Partner und Mitstreiter – etwa bei Steuern, Fachkräftesicherung, Digitalisierung.

Das Fazit bringt DIHK-Präsident Eric Schweitzer auf den Punkt: „Die Mittelstandsstrategie des Bundeswirtschaftsministers geht in die richtige Richtung. Wir hoffen, dass nun Taten folgen. Dafür müssen auch die anderen Ressorts die formulierten Ziele in praktischer Politik berücksichtigen.“

Bürokratieentlastungsgesetz III – ein Einstieg

Nach langem Warten ist das Bürokratieentlastungsgesetz III am 18. September 2019 vom Bundeskabinett beschlossen worden. Auf den letzten Metern hat es noch die Abschaffung der Verpflichtung zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung für Gründer in das Gesetz geschafft. Insgesamt gilt: Das BEG III ist ein Einstieg, etwa mit der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und der Erleichterung bei der Archivierung von elektronischen Steuerunterlagen. Aus Sicht der Unternehmen ist aber noch viel zu tun.

Fazit: Die Politik sollte schon jetzt ein „Bürokratieentlastungsgesetz IV“ in Angriff nehmen.

Gründungsinitiative des Bundeswirtschaftsministeriums – gute PR für mehr Gründergeist

Seine Kampagne für mehr Gründergeist hat Bundeswirtschaftsminister Altmaier am 29. November 2018 gemeinsam mit DIHK-Präsident Eric Schweitzer und den Spitzen von ZDH, BDI und BDA in Berlin gestartet. Sie veröffentlichten eine Gemeinsame Erklärung, die wichtige Forderungen von DIHK und IHKs aufgreift: Mehr Wertschätzung für Unternehmertum, stärkere Verankerung in Schulen und Berufsberatung, Unternehmensnachfolge erleichtern, Bürokratieabbau, Steuerentlastung.

Regionalkonferenzen laufen

Ein weiterer Schritt sind Konferenzen vor Ort. Die ersten Regionalkonferenzen im Saarland, in Rottweil und in Chemnitz waren ein Erfolg – für Bundeswirtschaftsminister Altmaier, vor allem aber auch für die beteiligten Akteure (IHK, Handwerkskammer/HWK, regionale Industrieverbände). Nun geht es nach Bonn (IHK und HWK: 28. Oktober 2019).

Regionale Initiativen gefordert

Im Rahmen der Offensive hat Herr Altmaier auch Bürgermeister der Kommunen angeschrieben und aufgefordert, Unternehmertum stärkere Wertschätzung auch sichtbar entgegen zu bringen. Diese Initiative eignet sich auch, um mit Bezug darauf Aktivitäten in den Regionen zu starten – entsprechende Initiativen gibt es etwa aus dem DIHK-Mittelstandsausschuss. Und: Mit dem BMWi-Förderprogramm „Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die Praxis“ gibt es eine ganz konkrete Möglichkeit für regionale Initiativen, Unterstützung zu

bekommen (regionale Initiativen können sich per Projektskizze bis 15. Oktober 2019 bewerben).

Fazit: Vor allem mit guter Öffentlichkeitsarbeit will die Gründungsoffensive des Wirtschaftsministeriums dem Gründergeist hierzulande Rückenwind geben. Damit ein Gründerruck durch Deutschland geht, ist jetzt vor allem der Abbau von Bürokratie notwendig. Hier sehen laut DIHK-Umfrage sechs von zehn Gründern die Haupthürden. (ev)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ Europäisches Parlament – Anhörungen des Kommissar-Anwärters Johannes Hahn

Die Anhörung des designierten Kommissars für Haushalt und Verwaltung, des Österreicher Johannes Hahn – der bereits zwei Amtsperioden als EU-Kommissar absolviert hat – bestritt den Nachmittag des 4. Hearingstages. Sie verlief ohne Überraschungen, was neben der unbestreitbaren Brüssel-Erfahrung von Herrn Hahn auch daran liegt, dass die bestehende Juncker-Kommission ihren Entwurf für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 vor eineinhalb Jahren vorgelegt hat und das Parlament zumindest die MFR-Verordnung nur ablehnen oder gutheißen, aber nicht gestalten kann.

EU-Haushalt braucht eine gewisse Mindestgröße

In seinem Einführungsstatement erklärte Hahn, der endgültige MFR dürfe keinesfalls kleiner sein, als von seinem Vorgänger Oettinger vorgeschlagen. Das würde einem Siebenjahreshaushalt im Umfang von 1,14 Prozent des EU-BNE entsprechen. Damit läge er allerdings noch weit unter den 1,3 Prozent, die das Parlament wiederholt gefordert hat. In Bezug auf sein zweites Portfolio, der Personalpolitik, forderte der Kommissar-Anwärter, dass das Personal der EU aus allen Teilen der Union kommen solle. Dieser Anspruch habe in der jüngeren Vergangenheit gelitten: Heute seien Länder wie Deutschland, Österreich oder die skandinavischen Staaten in Brüssel unterrepräsentiert – vor allem bei den höheren Dienstgraden.

35 Prozent der Fragen zu neuen EU-Eigenmitteln und damit zu Steuern

Der designierte Kommissar gibt einer Plastiksteuer („Widerstand Polens kann überwunden werden“) und dem – ggf. um einen Grenzausgleich erweiterten – Handel mit Verschmutzungsrechten (ETS) die größten Chancen, neue EU-Eigenmittel zu werden. Bei der Digitalsteuer sei das keinesfalls sicher, weil über sie möglicherweise auf Ebene der OECD entschieden wird. Keine großen Chancen gibt er einer einheitlichen Bemessungsgrundlage (GKKB) bei der EU-Körperschaftsteuer: Sie „fliege nicht“ und erfordere wahrscheinlich einen neuen Vorschlag der Kommission. Auf ein weiteres Greening von Förderprogrammen angesprochen, erklärte Hahn, zwischen 25 und 70 Prozent der Fördermittel – je nach EU-Programm – müssten nach dem Kommissionsvorschlag eine Klimaschutz-Komponente

enthalten. Allerdings könne man z. B. Kohleförderstaaten mit Mitteln des vorgeschlagenen Just-Transitionfonds und des EU-Sozialfonds beim Umstieg helfen. Von einer Haushaltsnotfallgesetzgebung für die Zeit nach 2020 hält er persönlich nichts, weil sie „als Plan B“ den Druck aus den MFR-Verhandlungen nehme.

Unkenntnis in einem Punkt offenbart

Johannes Hahn hat die Punkte „Subsidiarität, European Added Value und Just-Transition-Fund“ erwähnt und damit gezeigt, dass er das an ihn gerichtete Anforderungsprofil der EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen verinnerlicht hat. Einmal allerdings bei der Frage, warum das EP den Rat im Haushaltsvollzugsverfahren seit Jahren nicht entlaste und was er dagegen zu tun gedenke, blieb er eine Antwort schuldig. Mehrfach hat er angekündigt, die Staaten, welche den MFR auf ein Prozent des BIP begrenzen wollten, als erste zu bereisen. Dort will er für eine Zusage größerer finanzieller Zuweisungen an die EU werben.

Fazit: Insgesamt kann man sagen, dass nach drei Stunden der Befragung durch die Ausschüsse CONT (Haushaltskontrolle), BUDG (Haushalt) und JURI (Recht) die Chancen von Johannes Hahn, zum dritten Mal als Kommissar bestätigt zu werden, hoch sind. (Wei)

■ Europäisches Parlament – Anhörungen des Kommissar-Anwärters Paolo Gentiloni

Bildung der neuen Kommission kommt Stück für Stück voran

Der designierte Kommissar für Wirtschaft (und Steuern und die Zollunion), der Italiener Paolo Gentiloni, der seinem Land zuvor als Außenminister und als Premierminister gedient hat, kam an Tag vier der Hearings im EP an die Reihe. Dort ging es vor allem um Steuern (ca. 50 Prozent) und die Haushalte der Mitgliedstaaten (ca. 35 Prozent). In seinem Einführungsstatement erwähnte der 64-Jährige die Schlagworte UN-Nachhaltigkeitsziele, Reduzierung öffentlicher Verschuldung, Überarbeitung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (einschließlich der hierzu ergangenen Sekundärrechtsakte „Six“- und „Two-Pack“), Novellierung Energiesteuer-Richtlinie, Vorschlag eines CO₂-Grenzausgleichs, Einführung Digitalsteuer, Voranbringen einheitliche Körperschaftsteuer (GKKB) und Mehrheitsentscheid über Steuerfragen.

Neben dem VDL-Pflichtenheft auch eigene Ideen

Er arbeitete damit die ihm von Frau von der Leyen in den Mission-Letter geschriebenen Punkte ab. An einer Stelle ging er allerdings darüber hinaus auf Nachfrage des Grünen-Abgeordneten Sven Giegold kündigte er einen neuen Aktionsplan zur Bekämpfung der Steuervermeidung an. Damit würde der sog. BEPS-Prozess der OECD (steht für Base Erosion and Profit Shifting) auf EU-Ebene weiterlaufen. Auch der von den Koordinatoren des ECON-Ausschusses angeregte ständige Unterausschuss „Steuervergehen“ wird so wahrscheinlicher.

Eindeutige Festlegung

An folgenden Stellen war der Anwärter verbindlich: „Ich werde die Unabhängigkeit von Eurostat achten“, „Wenn die OECD nicht liefern sollte, bringen wir einen Digitalsteuervorschlag im 3. Quartal 2020“, „Es ist sinnvoll, Ko-Finanzierungsanteile aus der staatlichen Verschuldung herauszurechnen“, „Die No-bailout-Klausel ist auch mein Prinzip“, „Die GKKB ist dringend und wird von mir sofort vorangetrieben werden.“, „Ein CO2-Grenzausgleich ist WTO-konform möglich“.

Zum Teil wenig konkret

An vielen anderen Stellen blieben die Antworten wenig konkret: „Bei der Entscheidung über Steuerfragen nicht kleine gegen große Staaten ausspielen, aber bei der Digitalsteuer stand es 24 zu 3“, „Bei der EU-Arbeitslosenversicherung sind Darlehen das schwächere Instrument, aber vielleicht fangen wir damit an und gehen dann zu Zuschüssen über?“, „Der Stabilitäts- und Wachstumspakt muss einfacher, aber auch antizyklischer werden“ (was wohl eine Erweiterung der Kriterien bedeutet), „Das Fiskalinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit ist auch als Stabilisierungsinstrument gedacht“.

Fazit: Insgesamt kann man sagen, dass nach drei Stunden der Befragung von Herrn Gentiloni durch die Ausschüsse ECON (Wirtschaft und Währung), BUDG (Haushalt) und EMPL (Beschäftigung) seine Chancen, als Kommissar bestätigt zu werden, wahrscheinlich geworden sind. (Wei)

■ **Steuerliche Beihilfenprüfung: EU-Wettbewerbs- hüter prüfen belgische Steuervorbescheide für multinationale Unternehmen jetzt einzeln**

Die Europäische Kommission hat 39 eingehende Untersuchungen eingeleitet, um festzustellen, ob belgische Behörden multinationalen Unternehmen angehörenden belgischen Unternehmen über Steuervorbescheide zu „Gewinnüberschüssen“ (Excess Profit Tax) einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschafft haben. Dazu gehören u. a. aus Deutschland BASF, Evonik, Henkel und Knauf. Die Beschlüsse folgen auf ein Urteil des Europäischen Gerichts vom Februar 2019, einen einschlägigen Beschluss der Kommission vom Januar 2016 für nichtig zu erklären.

Das Urteil befolgen und zugleich Rechtsmittel dagegen einlegen

Damals war die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass die betreffenden Steuervorbescheide gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstießen. Das Gericht hatte sich in der Folge allerdings nicht zu der Frage geäußert, ob die teilweise Steuerfreistellung im Ergebnis eine (rechtswidrige) staatliche Beihilfe darstelle oder nicht. Sie hatte lediglich gerügt, dass die Kommission das Bestehen einer (generell-abstrakten) Regelung nicht nachgewiesen habe. Daher müsse die Vereinbarkeit der Steuervorbescheide mit den EU-Beihilferegeln nun individuell

Wie der Steuerbescheid in der Praxis wirkt

geprüft werden, was die EU-Kommission nun angekündigt hat. Gleichzeitig hat sie Rechtsmittel gegen das Urteil beim Europäischen Gerichtshof eingelegt.

Nach den belgischen Körperschaftsteuervorschriften müssten belgische Unternehmen eigentlich ihre in Belgien erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe versteuern. Den 39 in Bezug genommenen Unternehmen wurde jedoch der Teil ihrer Körperschaftsteuerschuld, der sich aus der Zugehörigkeit zu einem multinationalen Konzern ergäbe, erlassen. Der „Gewinnüberschuss“ – und die damit im Zusammenhang stehende Ertragsteuer – umfasse z. B. Synergien, Skaleneffekte, Reputation, Kunden- und Lieferantennetze oder den Zugang zu neuen Märkten. In der Praxis führten die Vorbescheide zu einer Steuerfreistellung von 50 bis 90 Prozent der Unternehmensgewinne.

Der Vorwurf der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass die in Rede stehenden Steuervorbescheide durch den Abzug der „Gewinnüberschüsse“ von der Bemessungsgrundlage das belgische Steuerrecht selektiv angewandt hätten. Dies habe zu einer Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen belgischen Unternehmen geführt, die einen solchen Vorbescheid nicht erhalten haben bzw. hätten.

Fazit: Mit der Einleitung des eingehenden Prüfverfahrens erhalten Belgien und andere Verfahrensbeteiligte Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt. Der Vorteil dieses und anderer langwieriger Beihilfenprüf- und Klageverfahren ist darin zu sehen, dass es im Zeitablauf eine höchstrichterliche Klarstellung gibt, welche Wirtschaftsförderung mit den Mitteln des Steuerrechts europarechtlich zulässig ist und welche nicht. (Wei)

■ Neue OECD-Konsultation zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

Das Sekretariat der OECD hat am 9. Oktober 2019 einen weiteren Vorschlag zu Besteuerungsfragen der digitalisierten Wirtschaft veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Dieser beschränkt sich jedoch – entgegen der Konsultation vom März 2019 – nur auf einen Teilbereich, hier der Gewinnallokation bei grenzüberschreitenden Unternehmensaktivitäten (Pillar 1).

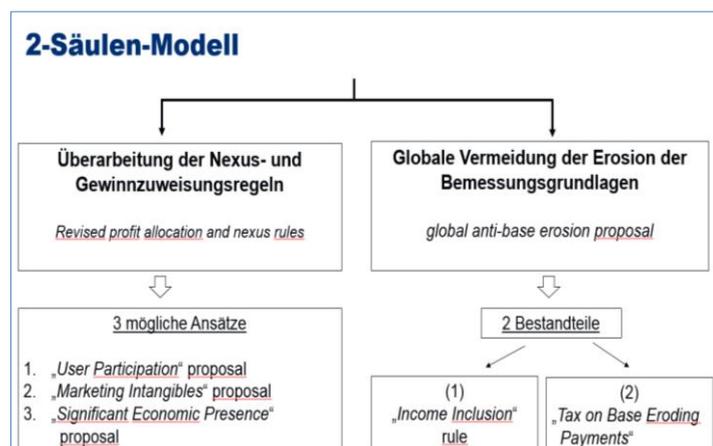
BEPS-Aktionspunkt 1

Die OECD hatte im Rahmen der 15 Aktionspunkte des BEPS-Projekts auch die Besteuerung digitaler Geschäftsaktivitäten (Aktionspunkt 1) thematisiert. Bei Veröffentlichung der Abschlussberichte im Oktober 2015 konnte jedoch kein endgültiges Ergebnis erzielt, sondern nur eine erste Problembeschreibung vorgenommen werden. Es wurde eine Arbeitsgruppe (Task Force on the Digital Economy – TFDE) beauftragt, die Arbeiten fortzusetzen und im Jahr 2020 einen finalen

134 Staaten im Framework

Abschlussbericht mit konkreten Empfehlungen und Maßnahmen zu veröffentlichen.

Das Projekt ist seitdem über den Kreis der ursprünglich beteiligten OECD/G20-Staaten hinausgewachsen, so dass nun die Finanzverwaltungen von aktuell 134 Staaten die Arbeiten im sog. Inclusive Framework vorantreiben. Ein erster Zwischenstand der Beratungen wurde im Interimsreport vom März 2018 veröffentlicht. Nach einer weiteren Analyse der verschiedenen digitalen Geschäftsmodelle und deren steuerlichen Implikationen wurde am 13. Februar 2019 eine öffentliche Konsultation „Addressing the Tax Challenges of the Digitalisation of the Economy“ gestartet, welche erstmals das sog. Two-Pillar Model beinhaltete: Dieses sieht neben einer Neuordnung der Gewinnzuordnungsregeln (Pillar 1) bei digitalen Geschäftsmodellen eine weltweite effektive Mindestbesteuerung (Pillar 2) vor.



Pillar 1 (revised profit allocation and nexus rules)

In dem Konsultationspapier vom 13. Februar 2019 wurden mögliche Lösungsansätze hinsichtlich einer Neuverteilung der Besteuerungsrechte bei internationalen Geschäftstätigkeiten von Unternehmen vorgestellt, welche im Ergebnis eine höhere Gewinnzuweisung an Kunden- und Absatzmarktstaaten vorsehen. Hintergrund ist, dass insbesondere Schwellen-, Entwicklungs- und die BRICS-Staaten aber auch einige europäische Staaten mit großen Nutzer-/Kundenmärkten die bislang geltenden Gewinnzuordnungsregelungen (Sitz/physische Betriebsstätte) als unbefriedigend erachten. Die zur Diskussion gestellten Vorschläge basierten auf unterschiedlichen Ansätzen:

- „User-Participation Model“ (UK)
- „Marketing Intangibles Model“ (USA)
- „significant economic presence“ (G20 – Indien, Ghana, Kolumbien etc.).

und waren auch Gegenstand einer DIHK-Stellungnahme vom 6. März 2019.

Work-Programme skizziert

Das Inclusive Framework der OECD hatte im Anschluss versucht, die gemeinsamen Merkmale der drei Vorschläge herauszuarbeiten, und diese im „Work Programme“ vom 28. Mai 2019 skizziert.

In diesem wurde die Frage nach der hinreichenden Konkretisierung eines steuerlichen „Nexus“ offengelassen und darauf hingewiesen, dass eine „taxable presence without traditional physical presence“ gefunden werden muss.

Hinsichtlich möglicher neuer Allokationsregeln wurden drei Methoden zur Diskussion gestellt:

- Modified Residual Profit Split
- Fractional Apportionment Method
- Distribution based Approaches.

„Unified Approach under Pillar One“ – Vorschlag vom 9. Oktober 2019 / Konsultation

Das Generalsekretariat der OECD hat am 9. Oktober 2019 mit Blick auf das Treffen der G20-Finanzminister am 17./18. Oktober 2019 in Washington den Vorschlag eines sog. „Unified Approach under Pillar One“ veröffentlicht. Dieser ist, im Gegensatz zum Work Programme vom 28. Mai 2019, nicht von den 134 Staaten des Inclusive Framework verfasst und beschränkt sich ausschließlich auf Fragen der Gewinnallokations- und Nexusregeln (Pillar 1). Die hierzu eingeleitete öffentliche Konsultation ist bis zum 12. November 2019 befristet. Hinsichtlich Pillar 2 (weltweite Mindestbesteuerung – GloBE) soll Anfang November eine zusätzliche Konsultation erfolgen.

Einfachheit und Administrierbarkeit

Mit dem „Unified Approach“ sollen die Gemeinsamkeiten der drei divergierenden Vorschläge herausgearbeitet und in einem Gesamtkonzept vereinigt werden. Dieses beruht auf den wesentlichen Prinzipien:

- Beibehaltung bewährter Regelungen, insbesondere bei Routinetransaktionen und – sofern erforderlich
- Erweiterung des arm's length principle, insbesondere bei Nicht-routinegewinnen im Zusammenhang mit immateriellen Wirtschaftsgütern
- Vermeidung der Doppelbesteuerung und
- effektive und verpflichtende Streitbeilegung.

Der Vorschlag adressiert vier inhaltliche Bereiche:

- Anwendungsbereich (Scope)
Der Fokus liegt auf sog. „consumer facing businesses“, welche durch eine hohe Digitalisierung und eine Endkundeninteraktion gekennzeichnet sind. Der Anwendungsbereich könnte jedoch weiter eingengt und auf große Unternehmen (z. B. 750 Mio. Euro-Schwellenwert des CbCR) beschränkt werden.
- Anknüpfungspunkt (Nexus)
Die Zuweisung von weitergehenden Besteuerungsrechten soll

sich nicht mehr am hergebrachten Betriebsstättenkonzept orientieren. Vielmehr wird unabhängig vom Bestehen einer physischen Präsenz einem Endkundenstaat dann ein Besteuerungsrecht zugewiesen, wenn die Umsätze einen gewissen, von der jeweiligen Größe des Absatzmarktes abhängigen Schwellenwert übersteigen.

Gewinnzuweisung

- Amount A): Einem Marktstaat soll der Anteil des Gewinnes eines multinationalen Unternehmens zugewiesen werden, der als „deemed residual profit“ (Übergewinn) formelhaft und auf Basis von konsolidierten Finanzdaten berechnet wird.
- Amount B): Zugleich soll ein angemessenes Entgelt für Vertriebs- und Marketingaktivitäten festgelegt werden, welche im Absatzstaat stattfinden. Dabei soll grundsätzlich an bestehenden Verrechnungspreisstrukturen festgehalten werden und nur in besonderen Fällen eine ergänzende Gewinnzuweisung durch die neuen Regeln erfolgen.

Rechtssicherheit (Tax Certainty)

Um größtmögliche Rechtssicherheit für Unternehmen und Finanzverwaltung zu gewährleisten, schlägt das Sekretariat einen sog. „Three Tier Mechanism“ vor, der neben Vorgaben zu Amount A) und B) auch die Gewährleistung eines effektiven und verpflichtenden Streitbeilegungsverfahrens für Unternehmen umfasst.

Fazit: Die weitere Diskussion bleibt abzuwarten. (Vo)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Marc Evers (ev), Jens Gewinnus (Gs), Daniela Karbe-Gebler (KG), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteure: Daniela Karbe-Gebler/Jens Gewinnus

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik